

Inhaltsverzeichnis Kapitel 8

8	PRÜFUNG DER INFORMATIK.....	1
8.1	Bedeutung der Informatik für die RevisionRec.....	1
8.2	Risiken und Ziele der Informatikrevision	1
8.3	Prüfungsdurchführung.....	2

8 Prüfung der Informatik

8.1 Bedeutung der Informatik für die Revision

Daten sind ein wesentlicher Wert für die Gemeinde und müssen daher angemessen geschützt werden. Die meisten Daten werden heute weitgehend mit Informationstechnik erfasst, verarbeitet, gespeichert und transportiert. Die steigende automatisierte Erstellung von Finanzzahlen durch immer komplexere Informationssysteme führt dazu, dass sich eine Prüfung der entsprechenden Anwendungen empfiehlt.

8.2 Risiken und Ziele der Informatikrevision

Die möglichen Risiken und Gefahren beim Einsatz von Informatik sind vielseitig und müssen bei der Rechnungsprüfung mitberücksichtigt werden. Das Hauptziel der Informatikrevision ist die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit der Informatik, damit nicht aufgrund von Fehlern in der Informatik wesentliche Falschaussagen in der finanziellen Berichterstattung entstehen.

a) Mangelhafte Organisation der Informatik

- Eine mangelhafte Ausgestaltung der Informatik kann zu ineffizienten Prozessen und falschen Finanzinformationen führen.
- Eine nicht oder nur ungenügend formalisierte Zusammenarbeit innerhalb der Behörde oder mit Drittanbietern kann zu einer mangelhaften Datenverarbeitung und schlechten Systemverfügbarkeit führen. In Folge dessen kann es zu Kompetenz- und Verantwortlichkeitsstreitigkeiten oder zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen.

b) Unautorisierte Zugriffe auf Daten und Programme

- Weitgehende Zugriffsberechtigungen auf Daten und Verarbeitungsprogramme (Applikationen) ermöglichen nicht autorisierte Transaktionen und Manipulationen. Die Datenbasis, auf die sich das Rechnungswesen abstützt, könnte dadurch unvollständig und/oder falsch sein.
- Ungenügend gesicherte Netzwerke können den Zugriff von nicht autorisierten Dritten auf sensible Daten ermöglichen.

c) Nicht genehmigte Veränderungen an Programmen

- Die Implementierung von nicht ausreichend evaluierten und im Vorfeld getesteten IT-Applikationen kann zur Folge haben, dass die korrekte Verarbeitung von Daten in den Applikationen nicht mehr sichergestellt werden kann.
- Automatisierte Abläufe und Kontrollen werden nicht mehr ordnungsgemäss ausgeführt.

d) Mangelhafter Informatikbetrieb

- Ungenügender Schutz des Rechenzentrums oder des Serverraums kann dazu führen, dass die Informatik für längere Zeit nicht verfügbar ist und deshalb der Betrieb der Behörde erheblich beeinträchtigt werden kann.

Es ist sicherzustellen, dass die Informatik genügend ausgestaltet ist, um die Anforderungen der Behörde zu erfüllen. Ebenso muss gewährleistet sein, dass der Zugriff auf Daten und Applikationen in einem kontrollierten Umfeld stattfindet und dass jeder Benutzer über genau diejenigen Berechtigungen verfügt, die er zur Ausübung seiner Funktion benötigt.

8.3 Prüfungsdurchführung

Um die Informatik zu validieren, stehen die Massnahmen **Befragung** (Befragung von Mitarbeitenden, die für die Kontrollaktivität verantwortlich sind) oder **Einsichtnahme** (Prüfen von Unterlagen, auf denen die Kontrollaktivität basiert) zur Verfügung. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Befragung als alleinige Prüfungshandlung eine geringe Prüfsicherheit, hingegen die Einsichtnahme eine höhere Prüfsicherheit gewährleistet. Es steht der Finanzkommission frei, mit welcher Prüfungshandlung die Prüfung durchgeführt wird.

Es besteht die Möglichkeit, auf besondere Revisionsstellen oder Sachverständige zurück zu greifen und diese für eine Prüfungsdurchführung zu engagieren, falls die nötige Expertise in der Finanzkommission nicht vorhanden ist (vgl. § 94a Abs. 4 GG). Die Verantwortung verbleibt allerdings weiterhin bei der Finanzkommission.

Die Prüfung der Informatik umfasst die Organisation der Informatik, den Zugriff auf Daten und Applikationen sowie den Informatikbetrieb. Für die Durchführung der Informatikrevision steht die ↑ Checkliste 40.16 zur Verfügung.